

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung.GbR

Kellerstr. 49

25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2021-367

Datum:

01.07.2021

**Gemeinde Rellingen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72
"Kellerstraße/ Hermann-Löns-Weg"**

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

8. Flächennutzungsplanänderung

Wir begrüßen die geänderte Planung gegenüber der Aufstellung im Jahr 2019. Angesichts der Problematik mit Flächenversiegelung und Entwässerung sollte die jetzige Planung dahingehend angepasst werden. Wir gehen im Einzelnen unter den folgenden Anmerkungen zum B-Plan 72 ein.

Bebauungsplan Nr. 72

Begründung /Scoping

Allgemein

Wir vom BUND SH begrüßen die geänderte Planung des B 72 gegenüber der vorherigen. Doch konzeptionell lässt sich sagen, dass noch mehr gehen kann. Hoher Versiegelungsgrad der Gewerbe- und Mischgebiete, geringe Innovationen, Oberflächenentwässerung überwiegend über Ableitung, kaum Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, Knickerhalt ja, aber es besteht weiter die Gefahr der Verinselung, da zu schmale Flächen für deren Entwicklung und Schutz bereitgestellt werden.

Aus Sicht des BUND wäre es jedoch wünschenswert, dass die Planung die Erfordernisse zum Klimaschutz und der Erhöhung der Biodiversität bereits im Vorfeld priorisiert. Das heißt, die Belange des Naturschutzes, der Freiraumplanung z.B. mit der Entwässerung verbinden oder die Nutzung von

erneuerbarer Energien festzuschreiben. So gibt es bereits Konzepte für naturnahe Gewerbegebiete, die folgendes beinhalten können und sollten:

- Flächenversiegelung nur so viel wie notwendig
- ausreichende Freiraumplanung für Natur und Mitarbeiter
- Ausgleichsmaßnahmen vor Ort.

Zu den Fördermöglichkeiten: Es gibt die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Neben den in der Richtlinie unter Zf. 7.10.4 genannten Erhöhungstatbeständen ist eine Anhebung der Förderquote um zehn Prozent möglich, wenn die geplante Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen für ein „Gewerbegebiet der Zukunft“ erfüllt. Voraussetzung für ein „Gewerbegebiet der Zukunft“ ist ein innovatives Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gewerbegebiet, das eine möglichst 100-prozentige, mindestens 95-prozentige Versorgung mit dieser Energieform vorsieht.

Dazu kritisieren wir, dass großzügige Baugrenzen nicht mehr zukunftsfähig und nachhaltig sind. Werden im weiteren Maße Flächen versiegelt, wird das von der Bundesregierung festgelegte Ziel, bis 2050 den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu bringen, in weite Ferne rücken. Die Kommunen sind ein wichtiger Akteur in der Flächenpolitik, sie müssen mit der endlichen Ressource Boden verantwortungsvoll umgehen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 hat noch einmal mit Nachdruck verdeutlicht, dass die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung zum Erhalt der Umwelt bei weitem nicht ausreichen. Bodenschutz ist Klimaschutz! Der Boden bindet Kohlenstoff, ist er erst verbaut, geht der wichtigste Kohlenstoffspeicher für immer verloren. Aktuell werden in Deutschland jeden Tag 52 Hektar für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Eine verbindliche Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dringend notwendig, verbunden mit einer stärkeren Entwicklung des bestehenden baulichen Bestands. Wohnraum und Gewerbeentwicklung darf nicht auf Kosten des Naturschutzes gehen, vor allem dann nicht, wenn er nur wenigen Privilegierten zugutekommt. Daher sind die Bebauungsgrenzen dahingehend zu definieren, dass nur ein Mindestmaß an Fläche versiegelt wird. Weiter sollte die Ausnutzung der Bauflächen durch eine Festlegung der GFZ eine höhere Ausnutzung der Bauflächen zulassen, abgewogen mit dem Landschaftsbild.

Im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So hat die Kompaktheit von Gebäuden einen wesentlichen Einfluss auf den Heizwärmebedarf, das kann bis zu 20% Differenz ausmachen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fenster-/Dachflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.

- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen oder Nahwärmenetze.

So kann eine rationelle Energieversorgung z.B. mit einem BHKW, gegenüber einer gasbetriebenen Standardheizung eine CO₂ Minderung von bis zu 40 % erreichen.

6 Verkehrliche Erschließung

Wir sind gebeten worden, eine Einschätzung zum Untersuchungsumfang abzugeben. Die in der Planzeichnung vorgesehene Verkehrsführung zur Schule ist aus unserer Sicht nicht unproblematisch. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Präferenz der künftigen Verkehrsnutzungen auf den ÖPNV und den Fahrradverkehr gelegt werden sollte. Dabei ist es wichtig, dass eine eindeutige und vorrangige Verkehrsführung für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr geplant wird. Nur so kann ein Durcheinander der Verkehrsträger und somit eine Gefährdung der Schulkinder vermieden werden. Schlechte Beispiele mit Chaos zum Schulbeginn- und ende gibt es zur Genüge, wenn der Fokus auf den PKW-Verkehr gelegt wird.

Jugendliche engagieren sich immer stärker im Klimaschutz, dafür sollten mit möglichst optimalen Anreizen Angebote zum Handeln geschaffen werden. So erscheint uns im Gegensatz der zahlenmäßig überdimensionierten PKW-Stellplätze der Anteil an Fahrradabstellanlagen als viel zu gering. Nur ausreichend dimensionierte Abstellanlagen, überdacht und ohne die sogenannten "Felgenkiller" fördern die Vermeidung der sogenannten Elterntaxis und auch die PKW-Fahrten der Lehrkräfte. Da Pedelecs vermehrt mit einem fest verbauten Akku angeboten werden, ist es angebracht, auch einige Abstellanlagen zum Aufladen vorzusehen.

Eine Haltestelle für den Busverkehr ist aus Klimaschutz- und Lärmschutzgründen unbedingt notwendig und sollte im Nahbereich der Schule vorgesehen werden.

Es sollte geprüft werden, ob die Stellflächen für die Wohnbebauung und Gewerbeflächen als Tiefgaragen geplant werden können.

Nicht nur für die Schule, auch für die Wohnbebauung ist es wichtig, Anreize zum Fahrradfahren zu schaffen, so sind auch hier in ausreichender Zahl und Qualität Fahrradabstellanlagen geplant und errichtet werden.

7.2. Entwässerung

Die Entwässerung im Bereich des Plangebietes steht bereits jetzt vor großen Herausforderungen (in Richtung Ellerbek aufgrund zu geringer Kapazität des RBB Pütjenweg bei Starkregen), ohne die jetzt geplante Flächenversiegelung. Daher sollte aus Gründen des Hochwasserschutzes die Entwässerungsplanung darauf ausgerichtet werden, soviel Oberflächenwasser wie möglich vor Ort zu halten und zu versickern. Gute Beispiele gibt es, so auch die Mehrfachnutzungen von Grünflächen auch als Versickerungsflächen. Weitere Beispiele wie mehr Natur in Gewerbegebieten berücksichtigt werden kann, gibt es auf der Homepage „Grün statt Grau“ Gewerbegebiete im Wandel: <http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/>

Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken sollte naturnah gestaltet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die ökologische Gestaltung der RRB die Artenvielfalt um ein Vielfaches erhöht werden kann. Es gibt viele gute Beispiele, wie es gelingen kann.



Abb. aus „Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen“

Laut der Scopingunterlagen wird angedacht, eine Dachbegrünung vorzusehen, das begrüßen wir sehr. Als Empfehlung geben wir mit, den Substrataufbau der Dachbegrünung ausreichend vorzunehmen. Bei den üblichen 8 cm Substrat ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung nicht ausreichend gesichert. Für ein besseres Retentionspotential der Dachbegrünung sollte eine stärkere Substratschicht von 13 cm vorgesehen werden. Damit ist eine längere Lebensdauer der Bepflanzung auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Scoping

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um **65** Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

- Energiesparendes Bauen über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von 2020 hinaus,
- Nutzung von regenerativer Energie für alle Wohn- und Nebengebäuden. Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich, sogar förderlich, da in den heißen Sommermonaten die Anlage gekühlt wird.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Baumbestand sollte weitestgehend erhalten bleiben und sogar ergänzt werden. Gerade im Zeichen der Klimakatastrophe sind Bäume für nicht nur für unsere Fauna, sondern auch für uns Menschen lebenswichtig. Senken sie doch die Umgebungstemperaturen im Siedlungsbereich erheblich, bis zu 40 % niedrigere Temperaturen können durch große Laubbäume erreicht werden, ein Laubbaum kann sogar 10 Klimageräte ersetzen. Da im Plangebiet große Flächen versiegelt werden sollen, ist die Leistung der

Bäume für kommende Hitzesommer im Hinblick auf die Wohnqualität, auf die Arbeitsleistung im Betrieb, aber vor allem in der Schule, nicht zu unterschätzen.

Gemäß § 8 (1) LBO sind die sogenannten Schottergärten verboten. Doch im Falle einer Gesetzesänderung kann der Passus wegfallen. Damit die Förderung der Artenvielfalt, Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet bleibt, empfehlen wir eine Formulierung zum Verbot der Schottergärten, bzw. der vollflächigen Versiegelung der Vorgärten in die Festsetzung mit aufzunehmen.

Die Varianten der Grundstückseingrenzungen sind groß, doch häufig sind Kirschlorbeer, Koniferen oder Zäune mit Plastikstreifen anzutreffen. Sie bieten jedoch keinen Lebensraum für die heimische Tierwelt. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten straßenseitig Hecken aus heimischen, regionalen Gehölzen festgesetzt werden.

2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Wenn Artenvielfalt im Plangebiet verwirklicht werden sollte, mit einer abwechslungsreichen und regionalen Flora, werden auch Singvögel angezogen. Als Kulturfolger haben viele Vogelarten gelernt in unseren Städten und Dörfern zu leben. Doch auch da wird das Leben für sie immer schwieriger, der Artenrückgang ist neben dem geringeren Nahrungsangebot, wie Insekten und Saaten, auch auf fehlende Nistmöglichkeiten zurückzuführen. Artenarme Gärten und ausgeräumte Landschaften bieten der Vogelwelt kaum noch natürliche Nistplätze, Totholz und Höhlen in Großbäumen findet die Tierwelt außer in Parks oder Wäldern immer seltener. Zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt sollten gemäß § 1 Abs. 7 (2) BauGB Nistkästen für Gebäudebrüter festgesetzt werden, als Beispiele nennen wir hier: Mauersegler, Sperling, Blaumeise, Kohlmeise, Halbhöhlen für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Mehlschwalbe. Sie sollten am Gebäude in Süd-Ostrichtung angebracht werden, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung, Balkon oder Sims. Die Mindesthöhe für Mauerseglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. drei Meter, bei Schwalbennestern bei ca. 2,50 m. Die Kästen sollten so angebracht werden, dass Störungen durch unbefugte Personen nicht möglich sind. Grundsätzlich sollte bei allen Kästen auf freien An- und Abflug geachtet werden. Sie müssen regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu gereinigt und bei Bedarf gleichwertig ersetzt werden.

2.1.4 Schutzgut Boden

Es fehlt ein Managementsystem zum Schutz des Bodens und zur schonenden und nachhaltigen Bodenverwertung.

Beleuchtung

Zum Schutz der Fledermäuse sollte der Knick von der Beleuchtung ausgenommen werden. Als Hinweis geben wir folgende Empfehlung mit:

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen der aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte

staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Es fehlt die Ausgleichsbilanzierung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit. Um die Zweckmäßigkeit Ausgleichsfläche beurteilen zu können, muss noch die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele sowie der Zeitplan für Umsetzung und Kontrolle) nachgetragen werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*